

## MERKBLATT ZUM SCHUTZ DER JUGENDLICHEN ARBEITNEHMENDEN

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es gibt Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen zum Schutz der jugendlichen Arbeitnehmenden und dem Berufswahlpraktikum gemäss dem Arbeitsgesetz.

### 1.0 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz jugendlicher Arbeitnehmer ist im Arbeitsgesetz (ArG), LGBI. 1967 Nr. 6 i.d.g.F, in der Verordnung I zum Arbeitsgesetz (ArGV I), LGBI. 2005. Nr. 67 i.d.g.F, und in der Verordnung V zum Arbeitsgesetz (ArGV V) (Sonderbestimmungen über den Schutz der Jugendlichen Arbeitnehmer), LGBI. 2005 Nr. 69 i.d.g.F, geregelt.

### 2.0 Geltungsbereich

Die ArGV V kommt in allen Betrieben, welche dem Arbeitsgesetz unterstellt sind zur Anwendung, dies umfasst auch Betriebe nach Art. 2 ArG und Familienbetriebe gem. Art. 4 Abs. 1 ArG.

Die ausgeführten Bestimmungen gelten, sobald ein Dienstverhältnis besteht.

### 3.0 Begriffe

Kinder: Personen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben

Jugendliche: Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben

Gefährliche Arbeiten sind: Arbeiten in denen Kinder und Jugendliche psychisch oder physisch überbeansprucht werden, gesundheitsgefährdende Arbeiten, Arbeiten in einem ungesicherten Umfeld, Arbeiten mit gefährlichen Gegenständen, Maschinen oder Tieren, Arbeiten mit Chemikalien oder Strom oder Arbeiten, die an aussergewöhnlichen Orten ausgeführt werden. Dabei wird berücksichtigt, dass bei Kinder und Jugendlichen mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor ihnen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen weniger ausgeprägt ist.

#### 4.0 Beschäftigungsverbot

Die Beschäftigung von Kindern und schulpflichtigen Jugendlichen ist grundsätzlich verboten.

Unter besonderen Voraussetzungen und zum Teil mit Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft dürfen Kinder und schulpflichtige Jugendliche nach Art. 10 und Art. 10a ArGV V beschäftigt werden:

Anlass	Bewilligung durch das AVW notwendig	
	Ja	Nein
Radio-, Fernseh-, Film und Fotoaufnahmen sowie Arbeiten im Rahmen von kulturellen Anlässen wie Sportanlässe, Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen (einschliesslich Proben)	X	
Botengänge, häusliche Tätigkeiten und Babysitting ab dem vollendetem 13. Altersjahr		X
Leichte Arbeiten im Rahmen von Programmen zur Berufsberatung oder -wahlvorbereitung ab dem vollendetem 13. Altersjahr		X
Leichte Arbeiten gemäss ArGV V Art. 5 ab dem vollendetem 14. Altersjahr		X
Aus der Schulpflicht entlassene oder vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossene Kinder können im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder eines Förderprogrammes (Betriebspraktikum) ab vollendetem 14. Altersjahr beschäftigt werden. Die Bewilligung kann erteilt werden wenn ein aktuelles ärztliches Zeugnis bestätigt, dass der Gesundheitszustand des Kindes die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung erlaubt.	X	

Das Antragsformular steht auf der Homepage des AVW zur Verfügung → [Link zur Homepage](#)

Sämtliche Beschäftigungen dürfen weder den Schulbesuch noch die Schulleistungen beeinträchtigen.

Die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben durch Kinder und Jugendliche ist verboten.

#### 5.0 Gefährliche Arbeiten

Gefährlichen Arbeiten dürfen von Kindern und Jugendlichen nicht verrichtet werden (siehe Anhang 1 der ArGV V).

Jugendliche mit einem Berufsattest (BA) oder einem Fähigkeitszeugnis (FZ) dürfen für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden, wenn sie diese im Rahmen des erlernten Berufs ausführen.

Gefährliche Arbeiten die zum Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung oder von behördlich anerkannten Kursen unentbehrlich sind, muss Gegenstand der Bildungsbewilligung nach Art. 28 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes sein. Betriebe müssen die Umsetzung der begleitenden Massnahmen des Bildungsplans nachweisen.

## 6.0 Nacht- und Sonntagsarbeit

Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Kinder und Jugendliche grundsätzlich verboten.

Arbeiten zwischen Mitternacht und 4 Uhr für Jugendliche sind generell verboten und können nicht bewilligt werden.

In Ausnahmefällen können Nacht- und Sonntagsarbeit vom Amt für Volkswirtschaft bewilligt werden.

Eine Liste der Berufe, für welche die Notwendigkeit einer Ausnahmen zum Erreichen des Berufsziels im Umfang der dort aufgeführten Grenzen anerkannt ist, ist im Anhang 2 der ArGV V geregelt. Werden die festgelegten Bedingungen eingehalten, ist keine Bewilligung notwendig.

## 7.0 Arbeitszeit, Pausen, Ruhezeit, Überzeiten

	KINDER BIS 13 JAHRE	KINDER 13 - 15 JAHRE	JUGENDLICHE 15 – 18 JAHRE	VOLLJÄHRIGE 18 JAHRE
Höchst Arbeitszeit/ Tag	2 h	7 h Während der halben Dauer der Schulferien	8 h  Schulpflichtige 7 h Während der halben Dauer der Schulferien	12 h
Höchst Arbeitszeit/ Woche	9 h	35 h Während der halben Dauer der Schulferien	40 h  Schulpflichtige 35 h Während der halben Dauer der Schulferien	45 h / 48 h
Zeitraum der Arbeitszeit	6 Uhr bis 20 Uhr	6 Uhr bis 20 Uhr	6 Uhr bis 22 Uhr  Vor Berufsschultagen / überbetrieblichen Kursen längstens bis 20 Uhr  Schulpflichtige bis 20 Uhr	6 Uhr bis 23 Uhr
Pausen		mehr als 2 h = $\frac{1}{4}$ h mehr als 4 h = $\frac{1}{2}$ h mehr als 6 h = $\frac{3}{4}$ h	mehr als 2 h = $\frac{1}{4}$ h mehr als 4 h = $\frac{1}{2}$ h mehr als 6 h = $\frac{3}{4}$ h	mehr als 5 $\frac{1}{2}$ h = $\frac{1}{4}$ h mehr als 7 h = $\frac{1}{2}$ h mehr als 9 h = 1 h
Tägliche Ruhezeit zusammenhängend	mind. 14 h	mind. 14 h	mind. 12 h  Schulpflichtige 14 h	mind. 11 h
Wöchentliche Ruhezeit	2 Ruhetage aufeinanderfolgend	2 Ruhetage aufeinanderfolgend	mind. 36 h aufeinanderfolgend	mind. 35 h aufeinanderfolgend

Schulpflichtige Kinder, die das 13. Altersjahr vollendet haben, dürfen während eines Berufswahlpraktikums (Schnupperlehre) von kurzer Dauer für höchstens acht Stunden pro Tag und höchstens 40 Stunden pro Woche beschäftigt werden; die Dauer eines Berufswahlpraktikums ist auf zwei Wochen beschränkt.

Arbeitet ein Jugendlicher bei mehreren Arbeitgebern, so sind die geleisteten Stunden zur Errechnung der Höchstarbeitszeit zusammenzuzählen.

Der Besuch der Berufsschule sowie überbetriebliche Kurse gelten als Arbeitszeit (ein Tag Berufsschule ist gleich einem Arbeitstag).

Überzeitarbeit schulentlassener Jugendlicher sind gemäss Art. 19 ArGV V zulässig.

### **8.0 Medizinische Untersuchung**

Wird das Ausüben von gefährlichen Arbeiten oder Nacharbeiten bewilligt oder ist dies Bestandteil der Bildungsbewilligung Art. 28 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, so sind die jugendlichen Arbeitnehmer medizinisch untersuchen zu lassen. Der Untersuch ist von einem Arbeitsarzt oder Arzt, welche über spezielle Kenntnisse der Arbeitsprozesse verfügen, vorzunehmen. Der Untersuch geht zu Lasten der Arbeitgeber.

Der Untersuch hat vor Beginn dieser Arbeiten stattzufinden und ist bei Nacharbeit jährlich zu wiederholen.

### **9.0 Pflichten der Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber hat sämtliche Massnahmen betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu treffen. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass bei Jugendlichen mangelnde Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Risiken und das Wissen über Schutzmassnahmen nicht oder nur wenig ausgeprägt ist. Es sind ebenfalls Massnahmen zu treffen, wenn die persönliche Entwicklung der Jugendlichen gefährdet ist.

Für Jugendliche sind altersgerechte und sicherheitsrelevante Schulungen durchzuführen. Diese sind durch erfahrene, erwachsene und qualifizierte Mitarbeiter vorzunehmen.

Es ist zu überprüfen, dass alle Massnahmen, welche getroffen, gelernt und erklärt worden sind, eingehalten werden. Die Einhaltung ist strikte durchzusetzen.

Die Ausübung von gefährlichen Arbeiten, Nacht- oder Sonntagsarbeiten dürfen nur unter Aufsicht von verantwortlichen, erwachsenen und qualifizierten Personen ausgeführt werden.

Erleidet ein Jugendlicher einen Unfall, erkrankt er oder ist er gesundheitlich oder sittlich gefährdet, so hat der Arbeitgeber umgehend die Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen ihrer Weisungen hat der Arbeitgeber die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

### **10.0 Arbeitszeitaufzeichnung**

Die Lage der Arbeitszeiten ist festzulegen und zu dokumentieren. Dies kann z.B. mittels Arbeitszeitreglement oder Ähnlichem erfolgen. Es wird empfohlen die effektiv geleistete Arbeitszeit zu dokumentiert z.B. mittels Zeiterfassungssystemen oder Rapporten.

## Weitere Informationen

### Amt für Soziale Dienste

Postplatz 2  
9494 Schaan  
Tel.: +423 236 7264  
E-Mail: [jennifer.rheinberger@llv.li](mailto:jennifer.rheinberger@llv.li)  
[www.asd.li](http://www.asd.li)  
[www.jugendschutz.li](http://www.jugendschutz.li)

### aha - Tipps & Infos für junge Leute

Kirchstrasse 10  
FL- 9490 Vaduz  
Tel. +423 239 9111  
Fax + 423 239 9119  
E-Mail: [aha@aha.li](mailto:aha@aha.li)  
<http://www.aha.li>

## Anmerkungen

Sofern dieses Merkblatt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten, auf Personen bezogenen männliche Begriffen Angehörigen des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Abkürzungsverzeichnis

ArG	Arbeitsgesetz, LGBL. 1967 Nr. 6 in der gültigen Fassung
ArGV V	Sonderbestimmungen über den Schutz der Jugendlichen Arbeitnehmer LGBL. 2005 Nr. 67 in der gültigen Fassung
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
i.d.g.F.	In der gültigen Fassung
AVW	Amt für Volkswirtschaft, Arbeitssicherheit